

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

INF.6

19. Januar 2006

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 20. bis 23. März 2006)

Verwendung der Begriffe "Befüller", "Verpacker" und "Absender"

übermittelt durch das Sekretariat der OTIF

Bei der Prüfung der Texte für die Harmonisierung mit der 14. Ausgabe der UN-Modellvorschriften im Rahmen der 42. Tagung des RID-Fachausschusses (Madrid, 21. bis 25. November 2005) wurde beschlossen, die Frage der Verwendung der Begriffe "Befüller", "Verpacker" und "Absender" an die Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung weiterzuleiten.

Nachstehend sind die entsprechenden Absätze des Berichts dieser Tagung (Dokument A 81-03/501.2006) wiedergegeben. Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, zu dieser Problematik Stellung zu nehmen.

Absatz 4.1.3.6.7 (Kontrolle von Druckgefäßen für flüssige und feste Stoffe)

8. Das Sekretariat weist darauf hin, dass im letzten Satz dieses Absatzes wie im ersten Satz statt "Absender" der Begriff "Verpacker" verwendet werden sollte, da es sich bei der Prüfung der Dichtheit der Verschlüsse und der Ausrüstung von Druckgefäßen nach der Pflichtenzuteilung in Kapitel 1.4 eher um eine Verpackerpflicht handelt.
9. Während einige Delegierte diesen Antrag unterstützen, ziehen andere Delegierte eine passive Formulierung vor, um den aus den UN-Empfehlungen übernommenen Text möglichst wenig abzuändern. Da nicht abgesehen werden kann, ob die WP.15 diese Änderung nachvollzieht, bleibt der Text unverändert. Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, die Pflichtenzutei-

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

lung in Absatz 4.1.3.6.7 sowie in Unterabschnitt 4.1.6.5 des bestehenden Textes zu überprüfen.

10. Der Vertreter Österreichs wird dem UN-Expertenunterausschuss einen Antrag unterbreiten, in den UN-Empfehlungen allgemein auf die Zuweisung konkreter Pflichten zu verzichten und diese den verkehrsträgerspezifischen Vorschriften zu überlassen.

Absatz 6.2.4.3.2.2.3 (Alternative Methoden für die Prüfung von Druckgaspackungen)

16. Obwohl der Befüller im RID/ADR nur derjenige ist, der gefährliche Güter in Tanks oder gefährliche Güter in loser Schüttung einfüllt, lehnt es der RID-Fachausschuss ab, in Absatz 6.2.4.3.2.2.3 den Begriff "Befüller" durch "Verpacker" oder durch "Befüller der Druckgaspackung" zu ersetzen. Auch dieses Problem soll der Gemeinsamen Tagung zur Kenntnis gebracht werden (siehe auch Absätze 8 bis 10).
